

Allgemeine Vertragsbedingungen

des

Bundes

für

IT-Dienstleistungen, Software-Entwicklung und Projektabwicklung (AVB-IT/Projekte)

Inhalt

1. ALLGEMEINES	6
1.1 Anwendungsbereich	6
1.2 Zwingende Angaben auf Schriftstücken des Auftragnehmers	6
1.3 Lieferung und Installation, Erfüllungsort.....	6
1.4 Tag der Übernahme	7
1.5 Vollständigkeit	7
2 PFLICHTEN DES AUFTRAGNEHMERS	7
2.1 Anforderungen an Ausarbeitungen	7
2.2 Anforderungen an Anforderungsanalyse und Pflichtenheft	8
2.3 Barrierefreiheit, "Accessibility Statement"	8
2.4 Allgemeine Anforderungen an Softwarekomponenten	9
2.5 Zusätzliche Anforderungen an Individualsoftware	9
2.6 Zusätzliche Anforderungen an Anpassungsprogrammierung	10
2.7 Zusätzliche Anforderungen an objektorientierte Softwarekomponenten	10
2.8 Zusätzliche Anforderungen an Software mit Internettechnologie	11
2.9 Anforderungen an Dienstleistungen eines Rechenzentrums, Outsourcing, ASP	11
2.10 Leistungsvoraussetzungen	12
2.11 Erstellung und Lieferung der Dokumentation.....	13
2.12 Schulung.....	14
2.13 Leistungsumfang Software-Wartung	14
2.14 Fehlerklassen	15
2.15 Kontakt und Hotline.....	16
2.16 Wartungsbereitschafts-, Reaktionszeiten	16
2.17 Qualitätsanforderungen Wartung allgemein	17
2.18 Wartung der Dokumentation.....	17
2.19 Teilbarkeit	17

2.20 Benachrichtigungspflichten.....	17
3 SOURCE CODE UND IMMATERIALGÜTERRECHTE.....	17
3.1 Lieferung des Sourcecodes von Softwarekomponenten.....	17
3.2 Ausarbeitungen, Internetapplikationen, Individualsoftwarekomponenten und Materialien.....	18
3.3 Erfindungen.....	19
4 ENTGELT	20
4.1 Allgemeines.....	20
4.2 Entgelt für Wartung	20
4.3 Entgelt für Dienstleistungen, die über ein Rechenzentrum erbracht werden	20
4.4 Zusatzleistungen	21
4.5 Rechnungslegung.....	21
4.6 e-Rechnung	21
4.7 Zahlungsbedingungen	21
4.8 Änderung der Entgelte.....	22
4.9 Abgaben.....	22
5 PROJEKTABWICKLUNG ALLGEMEIN	23
5.1 Wechsel von Subunternehmern	23
5.2 Prüfung und Freigabe von Ausarbeitungen	23
5.3 Abnahme.....	24
5.4 Problemreport	25
5.5 Informationspflichten	25
6 PROJEKTMANAGEMENT FÜR GRÖßERE PROJEKTE	25
6.1 Projektorganisation.....	25
6.1.1 Lenkungsausschuss	26
6.1.2 Projektleiter	26
6.1.3 Projektkoordinator.....	26
6.1.4 Projektleitung und Berichtswesen	26

6.2 Änderungen der Vorgaben für Ausarbeitungen, Softwareerstellung bzw. -anpassung.....	27
7 SONDERREGELUNGEN FÜR RUFBEREITSCHAFT	27
7.1 Einteilung der Rufbereitschaft	27
7.2 Entgelt.....	27
7.3 Technische Voraussetzungen	28
7.4 Reaktionszeit.....	28
7.5 Freizeitbeschränkungen	28
8. LEISTUNGSSTÖRUNGEN	28
8.1 Verzug	28
8.2 Garantie für IT-Dienstleistungen	29
8.3 Garantie für Wartung und Rechenzentrumsdienstleistungen	29
8.4 Gewährleistung bei mangelnder Barrierefreiheit	30
8.5 Freiheit von Rechten Dritter	30
8.6 Haftung für Schadenersatz und Ersatzvornahme.....	30
8.7 Beweislast	31
9 VERTRAGSDAUER.....	31
9.1 Verfügbarkeit von Wartungsdiensten.....	31
9.2 Vertragsdauer und Kündigung von Miet-, Wartungs- und Rechenzentrumsverträgen	31
9.3 Vorzeitige Auflösung des Vertrages	32
9.4 Kauf von Miet-/Leasingkomponenten	33
10 SONSTIGES.....	33
10.1 Arbeits- und Sozialrecht	33
10.2 Geheimhaltung, Datenschutz.....	33
10.3 Abwerben von Mitarbeitern	34
10.4 Eigentumsvorbehalt	34
10.5 Verzinsung	34
10.6 Zurückbehaltung und Leistungspflicht	34

10.7 Schriftform	34
10.8 Gerichtsstand und anzuwendendes Recht	35
10.9 Salvatorische Klausel.....	35

1. ALLGEMEINES

1.1 Anwendungsbereich

Diese AVB-IT/PROJEKTE in der jeweils gültigen Fassung gelten für IT-Dienstleistungen für den Bund.

IT-Dienstleistungen im Sinne dieser AVB-IT/PROJEKTE sind insbesondere Programmierleistungen, Erstellung von Individualsoftware, Anpassung von Standardsoftware an die Bedürfnisse des Auftraggebers (Anpassungsprogrammierung), IT-Beratung, IT-Wartung, Abwicklung von IT-Projekten, Application Service Providing (ASP) oder Schulung.

Als Einkaufsbedingungen des Bundes für die Beschaffung von IT-Dienstleistungen sollen die AVB-IT/PROJEKTE das gesamte Spektrum der IT-Beschaffung abdecken. Sie sind daher umfassend gestaltet.

Die einzelnen Bestimmungen dieser AVB-IT/PROJEKTE sind auf die konkrete Leistungserbringung nur anzuwenden, soweit sie auf den vertraglich vereinbarten Leistungsgegenstand zutreffen.

Individualsoftware ist eine auf Basis einer Spezifikation des Auftraggebers (Pflichtenheft udgl.) für den Auftraggeber entwickelte Softwarelösung.

Standardsoftware ist Software (Programme, Programm-Module, Tools etc.), die für die Bedürfnisse einer Mehrzahl von Kunden am Markt und nicht speziell vom Auftragnehmer für den Auftraggeber entwickelt wurde, einschließlich der zugehörigen Dokumentation und die als Standardlösung am Markt erhältlich ist.

Diese Vertragsbedingungen sind für die Beschaffung von Individualsoftware anzuwenden, aber auch für jene Teile einer Gesamtleistung, die sich auf die kundenspezifische Anpassung von Standardsoftware beziehen (Anpassungsprogrammierung).

1.2 Zwingende Angaben auf Schriftstücken des Auftragnehmers

Auf allen eine Bestellung betreffenden Schriftstücken des Auftragnehmers, insbesondere Lieferscheinen und Rechnungen, ist die Bestellnummer bzw. Geschäftszahl des Auftraggebers anzugeben.

1.3 Lieferung und Installation, Erfüllungsort

Die Erbringung der IT-Dienstleistung durch den Auftragnehmer umfasst sämtliche Nebenleistungen, die zur vertragsgemäßen Leistungserbringung erforderlich sind, insbesondere die Installation, die Inbetriebnahme und - sofern im Leistungsverzeichnis oder sonstigen Vertragsbestandteilen gefordert oder zur Inbetriebnahme des IT-Systems notwendig - die Vernetzung der beauftragten IT-Dienstleistungen.

Die IT-Dienstleistung hat so zeitgerecht zu erfolgen, dass die IT-Komponenten zum vereinbarten Tag der Übernahme mängelfrei in Betrieb genommen werden können.

Als Erfüllungsort gilt der Aufstellungs-/Installationsort.

1.4 Tag der Übernahme

Als Tag der Übernahme gilt:

- der Arbeitstag, an dem der Abnahmetest erfolgreich beendet wurde (siehe Pkt. 5.3 Abnahme) oder
- bei Verzicht auf einen Abnahmetest durch den Auftraggeber der Arbeitstag, an dem die IT-Dienstleistungen betriebsbereit installiert/in Betrieb genommen worden sind oder die IT-Dienstleistungen des Auftragnehmers uneingeschränkt vertragskonform zur Verfügung stehen.

Die Gefahr geht mit dem Tag der Übernahme auf den Auftraggeber über.

1.5 Vollständigkeit

Der Auftragnehmer sichert zu, dass er sein Angebot (Gesamt- oder Teilangebot) unter dem Gesichtspunkt der vollständigen Funktionsfähigkeit der angebotenen Leistung erstellt hat.

Soweit nicht bestimmte einzelne genau bezeichnete Komponenten eines Kataloges oder von Artikellisten Leistungsgegenstand sind, dürfen keine Teile, Komponenten oder (Neben-) Leistungen fehlen, die für die Betriebsfähigkeit des angebotenen IT-Systems bzw. der Komponenten erforderlich sind, auch wenn diese im Leistungsverzeichnis nicht ausdrücklich erwähnt wurden.

Fehlende Teile des Leistungsgegenstandes sind kostenlos nachzuliefern und im Rahmen einer allenfalls vereinbarten Wartung ohne zusätzliche Vergütung zu warten.

Im Falle der Vergabe von Teilleistungen verpflichtet sich der Auftragnehmer, seine Leistungen so auszuführen, dass gegebenenfalls eine reibungslose und funktionsfähige Anbindung der einzelnen Teilleistungen an die im Leistungsverzeichnis definierte(n) Schnittstelle(n) erfolgen kann.

2 PFLICHTEN DES AUFTRAGNEHMERS

Der Auftragnehmer leistet Gewähr, dass die von ihm zu erbringenden IT-Dienstleistungen dem durch Standards definierten jeweiligen Stand der Technik entsprechen. Sofern nicht im Einzelfall darüberhinausgehende bzw. abweichende Leistungen vereinbart werden, hat der Auftragnehmer insbesondere folgendes sicherzustellen:

2.1 Anforderungen an Ausarbeitungen

Falls schriftliche Ausarbeitungen Teil des Auftrages sind, leistet der Auftragnehmer Gewähr, dass diese

- nach dem Stand der Technik unter Berücksichtigung der vom Auftraggeber bekannt gegebenen Voraussetzungen erstellt werden,

- eine klare Struktur besitzen und übersichtlich sind,
- eine Kurzfassung (Management Summary) beinhalten,
- den Versionsstand der Kapitel, Quellen für Aussagen und Zitate und ihre Annahme bzw. Abstimmung mit dem Auftraggeber erkennen lassen,
- zur Vorbereitung eines Vergabeverfahrens herstellerneutral abgefasst werden, so dass keiner der möglichen Bieter bevorzugt wird,
- für Vergabeverfahren vom Auftraggeber als Ausschreibungsunterlage verwendet werden können,
- für Vergabeverfahren, soweit sachlich möglich, IT-technisch unterstützte Bewertungsschemata für Angebote enthalten.

2.2 Anforderungen an Anforderungsanalyse und Pflichtenheft

Falls eine Anforderungsanalyse und Pflichtenhefterstellung Teil des Auftrages sind, leistet der Auftragnehmer Gewähr, dass

- die Anforderungsanalyse alle wichtigen IT-technisch zu unterstützenden Abläufe analysiert und abbildet,
- das Pflichtenheft alle vom Auftrag umfassten IT-technisch zu unterstützenden Abläufe des Auftraggebers durchgängig darstellt, und zwar sowohl im IST- als auch im SOLL-Zustand und soweit notwendig in grafischer Aufbereitung,
- dass die Inhalte des Pflichtenhefts mit dem Auftraggeber abgestimmt werden,
- das Pflichtenheft die notwendigen Änderungen der beim Auftraggeber bereits vorhandenen Software und ggf. Infrastruktur so dokumentiert, dass diese vom Auftraggeber verstanden werden können und als Vorlage für die technische Umsetzung ohne weitere Bearbeitung nutzbar sind,
- das Pflichtenheft und seine Spezifikationen auf logische Konsistenz und Durchführbarkeit geprüft sind.

2.3 Barrierefreiheit, “Accessibility Statement“

Die barrierefreie Nutzung der Software ist dadurch sicherzustellen, dass diese den Bestimmungen der

- ÖNORM EN ISO 9241-171:2008 11 01 – Ergonomie der Mensch-System-Interaktion – Teil 171: Leitlinien für die Zugänglichkeit von Software (ISO 9241-171:2008) und den
- Web Content Accessibility Guidelines (WCAG) 2.0, zumindest auf Level AA

entspricht.

Die detaillierte und nachprüfbare Beschreibung, dass die zu erstellende Software der oben angeführten ÖNORM und den WCAG-Richtlinien entsprechen wird und damit barrierefrei

sein wird („Erklärung zur Barrierefreiheit“), ist vom Auftragnehmer bereits bei Angebotslegung vorzulegen.

Hierfür ist vom Auftraggeber kein gesondertes Entgelt zu entrichten.

2.4 Allgemeine Anforderungen an Softwarekomponenten

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Softwarekomponenten zu liefern, die

- zuverlässig die vertraglich vereinbarten Funktionen erfüllen,
- frei von Trojanern, Viren, Würmern und sonstiger Malware sind,
- frei von Kopierschutzeinrichtungen, CPU-Nummern, Datums-, Programmsperren oder ähnlichen sachlich nicht gerechtfertigten nutzungsbeschränkenden Routinen sind, soweit der Auftragnehmer nicht in seinem Angebot schriftlich nachweist, dass diese nicht von ihm beeinflusst werden können,
- die ausführlichst nicht nur auf Funktionalität, sondern auch auf Verhalten in im Anwendungsgebiet zu erwartende Grenzfällen (Fehleingaben, Anzahl gleichzeitiger Transaktionen, Datenmengen, etc.) getestet wurden,
- in der Lage sind, bei Einsatz der vorgesehenen Hardware und im Einsatz für die im Leistungsverzeichnis oder in sonstigen Vertragsbestandteilen vorgesehenen Datenmengen und Transaktionen Antwortzeiten zu liefern, die eine effiziente Aufgabenerfüllung am vorgesehenen Endgerät zulassen.

2.5 Zusätzliche Anforderungen an Individualsoftware

Der Auftragnehmer verpflichtet sich - sofern im Leistungsverzeichnis nicht anders spezifiziert - Individualsoftware zu erstellen und/oder zu liefern,

- die benutzerfreundlich ist, indem sie für gleiche oder ähnliche Funktionalitäten ähnlich zu bedienen ist und von einem mit dem Sachgebiet der Anwendung vertrauten Benutzer ohne Hilfsdokumentation und nach einer Einschulung in den Grundfunktionen des IT-Systems zweckmäßig und problemlos benutzt werden kann,
- die für den Benutzerbetreuer und den Operator eine ausschließlich deutsche Benutzersteuerung bietet, soweit die Tatsache eines fremdsprachigen Benutzerinterfaces dem Auftraggeber nicht schriftlich im Angebot bekannt gegeben wurde,
- bei der innerhalb eines Anwendungsgebietes eine einheitliche Menügestaltung und Funktionstastenbelegung gegeben ist,
- bei der innerhalb eines Anwendungsgebietes ein einheitliches deutsches Online-Hilfesystem realisiert ist (soweit die Tatsache eines fremdsprachigen Benutzerinterfaces dem Auftraggeber nicht schriftlich bekannt gegeben wurde), das für jedes Eingabefeld im Falle einer aufzählbaren Menge an möglichen Eingabewerten die Eingabe des Wertes durch Auswahl aus einer Liste zulässt,

- die gegen übliche Arten von Fehlbedienung (z.B. durch Verwendung von Wertebereichsprüfungen und Integritätsregeln) abgesichert ist,
- zu deren Installation keine Änderungen am Betriebssystem notwendig sind,
- in denen die gebräuchlichen Attribute durch den Auftraggeber und/oder Anwender leicht änderbar sind,
- die für die vereinbarten Plattformen und Betriebssysteme gestaltet ist,
- bei der System- und Programmanalyse nach einem systematischen Verfahren durchgeführt wurde und die diesbezügliche Dokumentation vorhanden ist,
- bei der die Lesbarkeit und die Struktur entwickelter Softwarekomponenten möglichst einfach gestaltet sein und sich an technologiespezifischen Standardlösungen orientieren muss,
- bei der der Sourcecode übersichtlich strukturiert ist und ausreichend erklärende Kommentare beinhaltet,
- die unter Verwendung eines Data-Dictionary, eines Sourcecode-Verwaltungssystems, möglichst eines Testdatengenerators und eines Test-/Hilfssystems erstellt und gegebenenfalls gewartet wird,
- die nicht nur vom Programmierer, sondern auch von anderer Stelle des Auftragnehmers (Quality Assurance) vollständig getestet wurde.

2.6 Zusätzliche Anforderungen an Anpassungsprogrammierung

Anpassungsprogrammierung ist grundsätzlich nach denselben Verfahren wie die Erstellung der anzupassenden Software durchzuführen, wobei die Anforderungen an Individualprogrammierung gelten.

Änderungen der Software und anwenderspezifische Anpassungen sind so durchzuführen, dass die Versionsfähigkeit nicht verloren geht. Ist dies nicht möglich, so hat der Auftragnehmer schriftlich darauf hinzuweisen.

2.7 Zusätzliche Anforderungen an objektorientierte Softwarekomponenten

Wurde die Entwicklung objektorientierter Software vereinbart, verpflichtet sich der Auftragnehmer zusätzlich, Softwarekomponenten zu liefern,

- die vollständig sind, d.h. dass alle vom Auftragnehmer entwickelten und für den Auftrag genutzten Klassenbibliotheken in allen vereinbarten Ausprägungen (z.B. Maschinencode, Link-Bibliotheken, Sourcecode) sowie sonstige genutzte Klassenbibliotheken in dem für die Softwareweiterentwicklung notwendigen Umfang mitgeliefert werden, soweit sie nicht ohnehin Bestandteil des genutzten Programmiersystems in seiner Standardversion sind,

- die eine klar nach den Funktionen der Software gegliederte und dokumentierte Klassenhierarchie besitzen, in der Vererbungen innerhalb der vom Auftragnehmer erstellten Software maximal über sieben Stufen stattfinden und Mehrfachvererbungen nur stattfinden, soweit sie notwendig und nachvollziehbar sind,
- in denen Variable gekapselt sind, so dass nur die Methoden des eigenen Objekts darauf zugreifen können,
- deren Objekte ausschließlich über Nachrichten kommunizieren,
- deren Methoden polymorph definiert sind, so dass gleiche Funktionen unabhängig von den angesprochenen Objekten immer dieselbe Methodenbezeichnung besitzen, soweit es das genutzte Programmiersystem unterstützt.

2.8 Zusätzliche Anforderungen an Software mit Internettechnologie

Internetapplikationen sind nach folgenden Prämissen zu erstellen:

- Webapplikationen haben den Anforderungen der ÖNORM A 7700 „Informationsverarbeitung – sicherheitstechnische Anforderungen an Webapplikationen“ zu entsprechen;
- Zum Zeitpunkt der Abnahme ist die Software von einem bestimmten Browser unabhängig und in gängigen Browserversionen (Internet Explorer, Firefox, Chrome) verwendbar;
- Einsatz von Standardtechnologien;
- Optimierter Seitenaufbau in Bezug auf die Geschwindigkeit;
- Hohe Bedienerfreundlichkeit und übersichtliche Struktur (z.B. dass der Benutzer auf jeder Seite weiß, wo er sich befindet, was er wo eingeben soll und wie er wieder zur ersten Seite eines Themas zurückfindet);
- Barrierefreie Gestaltung gemäß Punkt 2.3, unabhängig davon, ob die erstellte Software nur von Mitarbeitern des Auftraggebers genutzt wird;
- Vermeidung von Sicherheitslücken durch ausschließliche Verwendung jener Technologien, die zur Umsetzung der Anforderungen nötig sind und die Deaktivierung anderer Technologien (wie z.B. ActiveX) ermöglichen.

2.9 Anforderungen an Dienstleistungen eines Rechenzentrums, Outsourcing, ASP

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Verfügbarkeit zumindest eines Rechenzentrums, insbesondere die Anbindung an das Netzwerk des Auftraggebers mit der vereinbarten Datenübertragungsgeschwindigkeit rund um die Uhr sieben Tage in der Woche aufrecht zu halten und dabei:

- die Anbindung des Computernetzes des Auftraggebers an sein Rechenzentrum, insbesondere durch Besorgung und Schaltung von Übertragungswegen und Bereitstellung der nötigen Verbindungen des Weitverkehrsnetzes (WAN), sicherzustellen;
- die Integration der durch sein Rechenzentrum bereitgestellten Dienste mit dem System des Auftraggebers und eventuellen Drittsystemen und Schnittstellen zu gewährleisten;
- die Konvertierung und den Transfer der Daten vom bestehenden System des Auftraggebers auf das System im Rechenzentrum zu bewerkstelligen.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich weiters,

- für einen Ausfall des Rechenzentrums entsprechende Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, um die vertraglichen Verpflichtungen erfüllen zu können,
- werktags Montag bis Donnerstag von 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr und Freitag 08:00 Uhr bis 15:30 Uhr eine kompetente Störungsmelde- und Auskunftsstelle besetzt zu halten, die für die Meldung von Problemen und die Aufklärung von Zweifelsfragen mit der Netznutzung zur Verfügung steht,
- außerhalb der im vorigen Absatz genannten Zeiten gegen gesondertes Entgelt die Störungsmeldestelle zu besetzen,
- überhaupt alle Maßnahmen nach dem Stand der Technik zur Sicherstellung von Integrität, Verfügbarkeit und Vertraulichkeit der Daten des Auftraggebers zu setzen. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Sicherheitsvorkehrungen des Auftragnehmers jährlich zweimal unter Beiziehung eines Sachverständigen für Datensicherheit vor Ort zu überprüfen.

Der Auftragnehmer leistet Gewähr, dass die Services

- an den Endgeräten bzw. an einem definierten Messpunkt (Anschaltknoten) innerhalb der in oben lit. b) angeführten Zeiten monatlich eine Verfügbarkeit von mindestens 98% aufweisen,
- an jedem Endgerät je Störfall maximal fünf aufeinander folgende Stunden ausfallen.

Ein System oder Endgerät gilt dabei als ausgefallen bzw. nicht verfügbar, wenn zumindest ein Fehler der Fehlerklasse 1 oder 2 vorliegt.

2.10 Leistungsvoraussetzungen

Der Auftragnehmer hat Details für die vom Auftraggeber zu schaffenden Installations- und Aufstellungsvoraussetzungen (Räumlichkeiten, Stromversorgung, Klimatisierung, Verkabelung, Bereitstellung von Servern, Systemsoftware, Datenbanksystemen und andere für eine reibungslose Installation und Inbetriebnahme notwendigen Vorbereitungen) sowie sonstige Mitwirkungspflichten rechtzeitig, spätestens aber sechs Wochen vor Beginn einer Dienstleistung, schriftlich bekannt zu geben.

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit haftet der Auftragnehmer, der den Auftraggeber auch bei der Einrichtung der Räumlichkeiten beratend unterstützen wird.

Falls für die Erbringung der erforderlichen Mitwirkungen des Auftraggebers zuvor ein Vergabeverfahren durchzuführen ist oder ein bereits laufendes Vergabeverfahren berichtigt werden muss, hat die Verständigung in jedem Fall so rechtzeitig zu erfolgen, dass ein allfälliges Vergabeverfahren durchgeführt oder berichtigt werden kann.

Der Auftragnehmer wird, sofern dies nach Art der Leistung erforderlich ist, rechtzeitig die Räumlichkeiten begehen und als für die Leistungserbringung geeignet abnehmen bzw. die vom Auftraggeber beigestellten IT-Komponenten begutachten und alle für eine reibungslose Installation notwendigen Informationen sammeln. Findet er dabei Mängel, wird er diese schriftlich zusammen mit einem Vorschlag zu ihrer Behebung dem Auftraggeber melden. Nach einer Mängelbehebung wird die Begehung und Begutachtung wiederholt. Versäumt der Auftragnehmer die Begehung, gelten die Räumlichkeiten und IT-Komponenten als vom Auftragnehmer akzeptiert und Mängel gehen zu seinen Lasten.

2.11 Erstellung und Lieferung der Dokumentation

Zum Leistungsumfang gehört auch die Lieferung und für die Dauer der Gewährleistung/Garantie bzw. eines entsprechenden Wartungsvertrages laufende Aktualisierung der gesamten zur Nutzung des Vertragsgegenstandes notwendigen bzw. zweckmäßigen Dokumentation.

Für die Software besteht diese mindestens aus einer Benutzerdokumentation, sowie einer Konfigurationsbeschreibung.

Die geforderte Benutzerdokumentation soll generell in deutscher Sprache vorliegen, nur wenn diese nachweislich nicht verfügbar ist oder bei Zustimmung des Auftraggebers kann diese auch in englischer Sprache geliefert werden.

Sonstige Dokumentation kann auch in englischer Sprache geliefert werden.

Die für Betrieb und Erweiterung des IT-Systems notwendige Referenzinformation ist in einer solchen Form mitzuliefern, dass sie von Personen verstanden wird, die im Umgang mit ähnlichen IT-Komponenten vertraut sind.

Benutzerdokumentation und Dokumentation für Installation und Administration haben alle für die laufende Arbeit notwendigen Abläufe so zu beschreiben, dass sie für eine eingeschulte Person verständlich sind. Daneben hat die Dokumentation typische und vorhersehbare Fehlersituationen darzustellen und deren Behebung zu beschreiben.

Die technische Dokumentation muss den zum Zeitpunkt der Installation des Vertragsgegenstandes üblichen Standards entsprechen und so gestaltet sein, dass sie für eine mit ähnlichen IT-Komponenten vertraute Fachperson verständlich und verwertbar ist.

Die Benutzerdokumentation wird auch in maschinenlesbarer Form geliefert, so dass diese Dokumentation an definierten Arbeitsplätzen während der Arbeit mit dem Vertragsgegenstand abgerufen werden kann.

Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, darf der Auftraggeber jegliche Dokumentation für den vertragsgemäßen Gebrauch beliebig kopieren und verwenden.

2.12 Schulung

Der Auftragnehmer hat auf Anfrage und gegen gesondertes Entgelt:

- die Schulung des Auftraggebers bzw. seiner Mitarbeiter in die anwendungsspezifischen Funktionen des gelieferten bzw. zur Nutzung bereitgestellten IT-Systems nach dem System „Train the Trainer“ durchzuführen;
- die flächendeckende Schulung aller Benutzer und/oder die Schulung der technischen Mitarbeiter des Auftraggebers so vorzunehmen, dass sie die Wartung und bei Software auch Weiterentwicklung der IT-Komponenten sicher vornehmen können;
- die erforderlichen Räumlichkeiten für die Schulung bereitzustellen.

2.13 Leistungsumfang Software-Wartung

Die Wartung von Software umfasst

- die Behebung von Störungen bzw. Hilfe bei deren Umgehung,
- die Behebung von Fehlern gemäß Punkt 2.14
- die Einrichtung und den Betrieb einer Hotline,
- die Weiterentwicklung (Lieferung neuer Releases; bei Wartungspflichten als Garantieleistung nur Level-Updates, also Änderungen der Versionsnummer nach dem Punkt),
- die Sicherstellung der Funktionsfähigkeit, Interoperabilität durch notwendige Anpassungen, um die Interoperabilität und Kompatibilität aufgrund von Versionsänderungen bei Betriebs-, Datenbank-, und Trägersystemen (neue Hardware-Versionen, Hardware-Ausbauten) erforderlich sind,

sowie die Beratung des Auftraggebers beim Einsatz der IT-Komponenten.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Wartung der vertragsgegenständlichen Software für eine Mindestdauer von drei Jahren beginnend mit dem Tag der Übernahme sicherzustellen. Ein längerer Zeitraum kann vereinbart werden.

Die Wartung von Software verpflichtet zusätzlich zur laufenden Anpassung der Software an gesetzliche Rahmenbedingungen. Der Auftragnehmer hat diese gegen Entgelt umzusetzen. Andernfalls ist der Auftraggeber berechtigt, den Wartungsvertrag umgehend mit sofortiger Wirkung aufzulösen.

Die Fehlerdiagnose und -behebung erfolgt durch telefonische Beratung und Unterstützung, durch Fernwartung bzw. durch den Einsatz eines Software-Spezialisten vor Ort, wenn es für die Fehlerbehebung erforderlich ist. Die Reproduzierbarkeit des Fehlers anhand des Fehlerprotokolls ist Voraussetzung für dessen Behebung.

Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber regelmäßig über technische Verbesserungen und Weiterentwicklungen der Software informieren.

Die Zur-Verfügung-Stellung von neuen Software-Hauptversionen erfolgt frühestens zu einem Zeitpunkt, zu dem die Einsetzbarkeit dieser Versionen durch praktische Erfahrung oder Tests bewiesen ist und der Auftragnehmer auf der Grundlage dieser Tests und sonstiger qualitätssichernder Maßnahmen die Problemlosigkeit des Umstieges und des Einsatzes der neuen Softwareversionen erklärt.

2.14 Fehlerklassen

Die Zuordnung zu den Fehlerklassen erfolgt einvernehmlich. Im Zweifelsfall hat der Auftragnehmer vor einvernehmlicher Klärung zunächst Maßnahmen auf Basis der Klassifizierung des Auftraggebers zu setzen, um Nachteile für den Auftraggeber zu vermeiden. Die Beweislast für das Vorliegen eines Fehlers geringerer Klasse, als vom Auftraggeber behauptet, liegt beim Auftragnehmer.

- Klasse 1 - „kritisch“

Die zweckmäßige Nutzung eines Teiles des IT-Systems oder des IT-Gesamtsystems ist nicht möglich oder unzumutbar eingeschränkt. Der Fehler hat schwerwiegenden Einfluss auf die Geschäftsabwicklung oder Sicherheit. Das sind vor allem Fehler, die eine weitere Verarbeitung ausschließen.

Funktionsbezogene Beispiele: Systemstillstand ohne Wiederanlauf, Datenverlust/Datenzerstörung, falsche Ergebnisse bei zeitkritischer Massenverarbeitung von Daten.

Maßnahmen: Der Auftragnehmer beginnt während der Wartungsbereitschaftszeit spätestens innerhalb der vereinbarten Reaktionszeit mit der Bearbeitung des Fehlers durch qualifiziertes Personal, sorgt kurzfristig (maximal 8 Arbeitsstunden ab Beginn der Fehlerbehebung) zumindest für eine Umgehung und sorgt soweit möglich kurzfristig für eine Fehlerbehebung z. B. durch geeignete Maßnahmen. Darüber hinaus meldet der Auftragnehmer den Fehler umgehend und mit hoher Priorität an einen vom Auftraggeber verschiedenen Hersteller.

- Klasse 2 - „schwer“

Die zweckmäßige Nutzung eines Teiles des IT-Systems oder des IT-Gesamtsystems ist ernstlich eingeschränkt. Der Fehler hat wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsabwicklung oder Sicherheit, lässt aber eine Weiterarbeit zu.

Funktionsbezogene Beispiele: falsche oder inkonsistente Verarbeitung, spürbare Unterschreitung der vereinbarten Leistungsdaten des IT-Systems, Häufung von kurzfristigen Störungen des IT-Betriebes.

Maßnahmen: Der Auftragnehmer beginnt während der Wartungsbereitschaftszeit innerhalb der vereinbarten Reaktionszeit mit der Bearbeitung des Fehlers durch qualifiziertes Personal, sorgt zumindest für eine Umgehung und sorgt soweit möglich für eine Korrektur der Fehlerursache z. B. durch Austausch von Hardwarekomponenten, Umkonfiguration von Software, Behebung von Softwarefehlern durch Patches.

- Klasse 3 - „leicht“

Die zweckmäßige Nutzung eines Teiles des IT-Systems oder des IT-Gesamtsystems ist leicht eingeschränkt. Der Fehler hat unwesentlichen Einfluss auf die Geschäftsabwicklung oder Sicherheit, lässt jedoch eine weitere Verarbeitung uneingeschränkt zu.

Funktionsbezogene Beispiele: falsche Fehlermeldung/ein Programm geht in einen Wartezustand und kann nur durch Betätigen einer Taste wieder aktiviert werden.

Maßnahmen: Der Auftragnehmer beginnt in angemessener Zeit mit der Bearbeitung des Fehlers durch qualifiziertes Personal und sorgt soweit möglich für eine Korrektur der Fehlerursache z. B. durch Austausch von Hardwarekomponenten, Umkonfiguration von Software.

- Klasse 4 - „trivial“

Die zweckmäßige Nutzung des IT-Systems oder des IT-Gesamtsystems ist ohne Einschränkung möglich. Der Fehler hat keinen oder nur geringfügigen Einfluss auf die Geschäftsabwicklung oder Sicherheit. Das sind vor Allem Schönheitsfehler oder Fehler, die von Mitarbeitern des Auftraggebers selbst umgangen werden können.

Funktionsbezogene Beispiele: Störende zusätzliche Ausgaben am Bildschirm, Dokumentationsfehler/Schreibfehler.

Maßnahmen: Der Auftragnehmer sorgt ohne besondere Priorität im Rahmen geplanter vorbeugender Wartung oder der Releasepolitik für die Fehlerbehebung.

2.15 Kontakt und Hotline

Zur Koordination aller laufenden Dienstleistungen wird der Auftragnehmer eine Telefonnummer (Hotline) und eine E-Mail-Adresse oder einen kostenlosen Zugriff auf ein Troubleshooting-System bekannt geben, sodass der Auftraggeber in der Lage ist, Störungen und Probleme mit den IT-Komponenten zu melden und Auskünfte einzuholen.

2.16 Wartungsbereitschafts-, Reaktionszeiten

Sofern nicht anders vereinbart, erfolgt die Wartung werktags von Montag bis Donnerstag jeweils von 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr und am Freitag von 08:00 Uhr bis 15:30 Uhr. In dieser Zeit (Wartungsbereitschaftszeit) ist auch die Hotline besetzt zu halten.

Eine vorbeugende Wartung bzw. ein Versionswechsel erfolgt nach Terminvereinbarung mit dem Auftraggeber.

Der Auftragnehmer beginnt mit der Störungsbehebung bzw. Korrektur oder Fehlerbehebung während der Wartungsbereitschaftszeit so rasch wie möglich, bei Fehlern der Klasse 1 oder 2 spätestens jedoch mit Ablauf der nachstehenden Reaktionszeit.

Die Reaktionszeit ist der Zeitraum von der Verständigung des Auftragnehmers durch den Auftraggeber bis zum Eintreffen eines Technikers bei der fehlerhaften IT-Komponente zur Aufnahme der Reparaturarbeiten oder einer im Interesse des Auftraggebers gelegenen, auf die umgehende Fehlerbehebung abzielenden Aktion.

Die Reaktionszeit des Wartungsdienstes für Telefonsupport und Fernwartung beträgt - sofern nicht anders vereinbart - maximal 2 Stunden.

Die Reaktionszeit des Wartungsdienstes für Störungsbehebung vor Ort beträgt - sofern nicht anders vereinbart - maximal 4 Stunden

Bereits begonnene Wartungsleistungen werden auch außerhalb der Wartungsbereitschaftszeit ohne gesondertes Entgelt zu Ende geführt.

2.17 Qualitätsanforderungen Wartung allgemein

Der Auftragnehmer sichert für die im Rahmen dieses Vertrages gewarteten IT-Komponenten zu,

- dass mindestens ein Spezialist für Auskünfte und Fehlerbehebungen zu jeder IT-Komponente verfügbar ist,
- die IT-Komponenten so zu warten, dass die vereinbarten Zugriffszeiten und Verfügbarkeiten durch die Wartung nicht verschlechtert werden und dass die vereinbarten Funktionalitäten für die Vertragslaufzeit aufrecht erhalten bleiben.

2.18 Wartung der Dokumentation

Teil der Wartung ist die laufende Aktualisierung der Dokumentation.

Werden zu Standardkomponenten aktuellere Handbücher oder Online-Hilfen verfügbar, sind diese im Falle eines aufrechten Wartungsverhältnisses unaufgefordert und ohne gesondertes Entgelt zu liefern bzw. zugänglich zu machen.

2.19 Teilbarkeit

Die genannten Pflichten des Auftragnehmers sind Hauptleistungspflichten und unteilbar, sofern die Vertragsparteien nichts Anderes vereinbaren.

2.20 Benachrichtigungspflichten

Sobald dem Auftragnehmer irgendwelche Umstände erkennbar werden, die eine vertragsgemäße Erfüllung des Auftrages in Frage stellen können, hat er den Auftraggeber so rasch wie möglich schriftlich über diese Umstände und allfällige von ihm zu erwägende Maßnahmen zu benachrichtigen.

3 SOURCE CODE UND IMMATERIALGÜTERRECHTE

3.1 Lieferung des Sourcecodes von Softwarekomponenten

Der Sourcecode von Individualsoftware und individuellen Softwareanpassungen (inkl. Datenbankskripts oder Java-Skripts udgl.) ist auf einem Datenträger, der auf dem System des Auf-

traggebers gelesen werden kann, samt der dazugehörigen Dokumentation (Inhalt und Aufbau des Datenträgers, Programm und Datenflusspläne, Testverfahren, Testprogramme, Fehlerbehandlung usw.) mitzuliefern.

Neben dem Source Code muss der Auftragnehmer auch Build-Skripts (z.B. Shell-Skripts, Bat-Files, Ant-Files), alle erforderlichen Libraries und die Dokumentation des Build-Vorgangs übergeben, damit der Auftraggeber in die Lage versetzt wird, in seiner Umgebung selbst die lauffähige Anwendung zu erzeugen.

3.2 Ausarbeitungen, Internetapplikationen, Individualsoftwarekomponenten und Materialien

- An allen Arbeitsergebnissen, z.B. Ausarbeitungen, Internet-Inhalten, Individualsoftwarekomponenten, Macros, Applets o.ä. und individuell angefertigten Softwareanpassungen sowie den zugrundeliegenden Source Codes und die den Source Code betreffenden Materialien, die vom Auftragnehmer (allenfalls in Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber) erstellt werden, erwirbt der Auftraggeber weltweit alle jetzt bekannten und zukünftig bekannt werdenden räumlich und zeitlich unbeschränkten immaterialgüterrechtlichen nicht ausschließlichen Nutzungs- und Verwertungsrechte zum Gebrauch dieser Arbeitsergebnisse im Rahmen des Vertragszweckes, wie sie sich z. B. aus Urheberrecht, Patentrecht, Gebrauchsmusterschutz oder Trade Secret Law ergeben, ohne dass dadurch eine Abnahme bewirkt würde.
- Der Auftragnehmer wird nachweislich (z.B. Unterschriftenliste, Klausel in Subunternehmerverträgen) dafür sorgen, dass er alle dem Auftraggeber einzuräumenden Rechte erhält.
- Der Auftraggeber ist zu Anmeldungen zur Erlangung von Schutzrechten und zur Übertragung aller oder einzelner Rechte an Dritte ohne Zustimmung des Auftragnehmers berechtigt.
- Im Fall des Konkurses oder Abweisung eines Konkursantrages mangels Masse des Auftragnehmers gehen alle dem Auftragnehmer zustehenden Rechte an den vertragsgegenständlichen Softwarekomponenten als nicht ausschließliche Rechte an den Auftraggeber über, soweit er daran nicht schon weitergehende Rechte erworben hat.
- Materialien sind Schriftwerke oder andere urheberrechtlich geschützte Werke (Arbeitsergebnisse), die dem Auftraggeber gemäß dem vereinbarten Leistungsumfang in schriftlicher, maschinenlesbarer oder anderer Darstellungsform übergeben werden, wie Programme, Programmlisten, Hilfsprogramme, Dokumentationen, Protokolle, Zeichnungen und ähnliche Werke. Der Begriff „Materialien“ umfasst nicht Programme, die eigenen Lizenzbedingungen unterliegen.
- Im Fall des Konkurses oder Abweisung eines Konkurses mangels Masse des Auftragnehmers hat der Auftraggeber ein Aussonderungsrecht an den erwähnten Materialien.
- Änderungen und Umgestaltungen von vorhandenen Materialien werden als „Bearbeitungen“ bezeichnet. Der Auftraggeber wird dem Auftragnehmer vor der Bearbeitung eine entsprechende Einwilligung des Rechtsinhabers des vorhandenen Materials übergeben.
- Die eingeräumte Werknutzung steht einer weiteren unbeschränkten Nutzung und Ausübung sämtlicher Verwertungsarten durch den Auftragnehmer nicht entgegen.
- Während eines aufrechten Wartungsvertrages wird keine Veränderung des Source Codes durch den Auftraggeber oder Dritte erfolgen.

- Nach Abnahme der Entwicklung ist der Source Code binnen 14 Tagen nach Vereinbarung entweder auf einem nicht wieder beschreibbaren Datenträger (CD-ROM, DVD, ...) dem Auftraggeber zu übergeben oder auf einem eigenen Repository abzulegen, welches vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt wird.
- Der im Zuge der Wartung, der Störungsbehebung und der laufenden Anpassungen durch den Auftragnehmer modifizierte Source Code wird während der Wartungszeit laufend angepasst und entsprechend vollständig auf Datenträger übergeben oder auf dem Repository gepflegt.
- Alle Rechte an vom Auftraggeber erstellten Ausarbeitungen, Internet-Inhalten, Individualsoftwarekomponenten, Macros, Applets o.ä. und Softwareanpassungen verbleiben exklusiv beim Auftraggeber.
- Diese Ausarbeitungen etc. sind als Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Auftraggebers zu behandeln.

3.3 Erfindungen

Für eine Erfindung – darunter ist auch eine Idee, ein Konzept, eine Vorgehensweise, eine Verfahrensweise, eine Entdeckung oder Verbesserung zu verstehen, mag sie patentfähig sein oder nicht –, die während der Leistungserbringung von einem Mitarbeiter eines Vertragspartners praxistauglich gemacht wird und für die Schutzrechte angemeldet wurde, gilt Folgendes:

Hinsichtlich einer Erfindung von Mitarbeitern des Auftraggebers entsteht die Berechtigung zur Nutzung der Erfindung beim Auftraggeber. An einer solchen Berechtigung zur Nutzung der Erfindung, sowie an einem etwa hierfür erteilten Schutzrecht, gewährt der Auftraggeber dem Auftragnehmer für die Dauer des Projekts eine nicht ausschließliche, gebührenfreie, weltweite Lizenz zur Erbringung der vereinbarten Leistungen.

Hinsichtlich einer Erfindung von Mitarbeitern des Auftragnehmers entsteht die Berechtigung zur Nutzung der Erfindung beim Auftragnehmer. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber über alle Erfindungen, die während der Leistungserbringung gemacht werden, informieren. An einer solchen Berechtigung zur Nutzung der Erfindung sowie an einem etwa hierfür erteilten Schutzrecht gewährt der Auftragnehmer dem Auftraggeber eine nicht ausschließliche, unwiderrufliche, unbefristete, weltweite und gebührenfreie Lizenz zur Nutzung innerhalb seines Wirkungsbereiches. Darüber hinaus gewährt der Auftragnehmer dem Auftraggeber während der Leistungserbringung und gegen einen am Marktwert orientierten angemessenen Preis die Option, sämtliche Rechte des Auftragnehmers unbeschadet allfälliger zum Zeitpunkt des Erwerbs durch den Auftragnehmer an Dritte bereits erteilter Lizenzen zu erwerben. Gleichzeitig mit diesem Erwerb erteilt der Auftraggeber dem Auftragnehmer eine nicht ausschließliche, unwiderrufliche, unbefristete, gebührenfreie, weltweite Lizenz zur Nutzung innerhalb seines Unternehmens einschließlich des Rechts zur Überlassung an Dritte oder zur Lizenzerteilung.

Hinsichtlich einer Erfindung, die gemeinschaftlich von Mitarbeitern des Auftraggebers und des Auftragnehmers gemacht wurde, hat der Auftragnehmer vor Anmeldung eines Schutzrechts die Wahl,

- seine Berechtigung zur Nutzung der Erfindung an den Auftraggeber übergehen zu lassen, wobei der Auftraggeber dem Auftragnehmer eine nicht ausschließliche, unwiderrufliche, unbefristete, gebührenfreie, weltweite Lizenz zur Nutzung innerhalb seines Unternehmens einschließlich des Rechts einräumt, auf der Erfindung basierende Produkte und Services an Dritte weiterzugeben, aber keine Sublizenzen einzuräumen,

oder

- die Berechtigung zur Nutzung der Erfindung gemeinschaftlich bei beiden Vertragspartnern entstehen zu lassen. Jeder Vertragspartner hat in diesem Zusammenhang das Recht, über das Recht zur Nutzung der Erfindung im eigenen Unternehmens- oder Wirkungsbereich hinausgehend nicht exklusive Lizenzen an Dritte zu erteilen oder seine Rechte zu übertragen sowie in Abstimmung und im Einvernehmen mit dem anderen Vertragspartner exklusive Lizenzen an Dritte zu erteilen, ohne an den anderen Vertragspartner hierfür irgendwelche Zahlungen zu leisten.

4 ENTGELT

4.1 Allgemeines

Sämtliche Entgelte sind in EURO exklusive (Einfuhr-)Umsatzsteuer anzuführen. Steuern sowie Rechtsgeschäftsgebühren sind gesondert auszuweisen. Mit den vereinbarten Preisen sind sämtliche nach dem Vertrag bis zu seiner Erfüllung zu erbringenden Leistungen einschließlich allfälliger Nebenleistungen abgegolten.

Spesen der Mitarbeiter des Auftragnehmers und allfälliger Subauftragnehmer wie z.B. Fahrtkosten, Nächtigungskosten, Tagesdiäten, Fahrtkostenpauschalen, Fahrzeit udgl. trägt der Auftragnehmer.

4.2 Entgelt für Wartung

Der Auftragnehmer erbringt die Wartungsleistungen zu einem wiederkehrenden Wartungsentgelt (Pauschalwartung), das der Anpassung gemäß Punkt 4.8 „Änderungen der Entgelte“ unterliegt.

4.3 Entgelt für Dienstleistungen, die über ein Rechenzentrum erbracht werden

Das Dienstleistungsentgelt bleibt während der Laufzeit des Vertrages unverändert, sofern nichts Anderes vereinbart wurde. Nachweisliche allgemeine Preissenkungen im relevanten Markt einschließlich jener des Auftragnehmers zwischen dem Tag des Vertragsabschlusses und dem Bestellzeitpunkt sind allerdings an den Auftraggeber weiter zu geben, sofern nicht Projektsonderpreise vereinbart wurden.

4.4 Zusatzleistungen

Wird im Zuge der Durchführung eines den AVB-IT/PROJEKTE unterliegenden Vertrages eine Leistung erforderlich, die in diesem nicht vorgesehen ist, so hat der Auftragnehmer vor deren Ausführung das Einvernehmen mit dem Auftraggeber hierüber herzustellen. Gleichzeitig ist eine entsprechende Vergütung zu vereinbaren, sofern dies insbesondere nach den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2018, in der jeweils geltenden Fassung, zulässig ist. Wird vom Auftragnehmer eine im Vertrag nicht vorgesehene Leistung ohne vorherige schriftliche Vereinbarung der Vergütung erbracht, ist der Auftraggeber nicht verpflichtet, eine Vergütung für diese zu leisten.

Die Wartungskosten pro Jahr hinsichtlich der Systemerweiterungen und Changes dürfen maximal 20% der Einmalkosten der jeweiligen Anpassung betragen.

4.5 Rechnungslegung

Auf sämtlichen Rechnungen ist die Bestellnummer des Auftraggebers anzuführen. Rechnungen ohne Bestellnummer gelten als nicht gelegt und verpflichten nicht zur Zahlung. Die Rechnungen sind vom Auftragnehmer gemäß den jeweils geltenden Umsatzsteuerrichtlinien und in einer Form zu erstellen, die dem Auftraggeber eine Prüfung mit zumutbarem Aufwand ermöglicht. Der im Rechnungsbetrag enthaltene Umsatzsteuerbetrag ist gesondert auszuweisen. Die Rechnungen sind in zweifacher Ausfertigung auszustellen.

4.6 e-Rechnung

Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber auf elektronischem Weg übermittelte Rechnungen gemäß § 11 Umsatzsteuergesetz 1994, BGBl. Nr. 663/1994, in der jeweils geltenden Fassung, legen.

Eine elektronische Rechnung (e-Rechnung) ist eine Rechnung, die in einem elektronischen Format ausgestellt, gesendet, empfangen und verarbeitet wird. Die e-Rechnung wird nur dann als Rechnung anerkannt, wenn die Echtheit der Herkunft, die Unversehrtheit des Inhalts sowie die Lesbarkeit gewährleistet sind. Die E-Rechnung hat den Anforderungen des Umsatzsteuergesetz 1994 (UStG 1994), dem IKT-Konsolidierungsgesetz (IKTKonG) sowie den darauf beruhenden Verordnungen zu entsprechen. Für den Bund sieht das IKT-Konsolidierungsgesetz (IKTKonG) die Übermittlung von e-Rechnungen im Waren- und Dienstleistungsverkehr verpflichtend vor.

4.7 Zahlungsbedingungen

Die Zahlungsverpflichtung entsteht grundsätzlich mit der Rechnungslegung. Bei Kauf und Werkvertrag entsteht die Zahlungsverpflichtung frühestens am Tag der Übernahme. Allenfalls vereinbarte Zahlungsziele beginnen frühestens ab diesem Zeitpunkt zu laufen.

Wenn nichts Anderes schriftlich vereinbart wurde, gilt ein Zahlungsziel von 30 Tagen ab Übernahme.

Insbesondere bei Projekten mit einer geplanten Laufzeit von mehr als 6 Monaten kann ein Zahlungsplan vereinbart werden.

Bei Miete/Leasing ist der Beginn der Zahlungsverpflichtung der erste Kalendertag des dem Tag der Übernahme gemäß Punkt 1.4 folgenden Monats.

Das Miet-/Leasingentgelt ist in der Folge im Vorhinein jeweils zum Ersten eines Kalendermonats fällig und zahlbar, ohne dass jeweils eine Rechnung ausgestellt wird.

Bei Rechenzentrums-Dienstleistungen ist der Beginn der Zahlungsverpflichtung der erste Kalendertag des dem Tag der Aufnahme der Dienstleistungserbringung folgenden Monats.

Wiederkehrende Wartungsentgelte werden dem Auftraggeber am Ende der im Vertrag festgelegten Rechnungsperiode quartalsweise in Rechnung gestellt. Bei der quartalsweisen Rechnungslegung wird zu Beginn des 2. Quartalsmonats fakturiert. Für Teilmonate werden wiederkehrende Wartungsentgelte auf der Basis eines 30-Kalendertage-Monats anteilig nach Kalendertagen berechnet.

Die Rechnungen sind dreißig (30) Tage nach Eingang der Rechnung bzw. nach Entstehen der Zahlungsverpflichtung zur Zahlung fällig.

Ist der Auftragnehmer Deviseninländer und beträgt die Rechnungssumme inklusive Umsatzsteuer mehr als € 7.000,- ist anlässlich der Legung der ersten Rechnung die Erklärung des zuständigen Betriebsfinanzamtes über einen Eilmachrichtenverzicht oder einen Aufrechnungsverzicht anzuschließen. Das Gleiche gilt für jede weitere Rechnung, sofern die zeitliche Gültigkeit der bisherigen Erklärung abgelaufen ist.

4.8 Änderung der Entgelte

Entgelte für laufende Dienstleistungen - ausgenommen Rechenzentrumsdienstleistungen - sind für 12 Kalendermonate ab Ende der Angebotsfrist fest.

Sie ändern sich danach zu Beginn jedes Kalenderjahres entsprechend der Änderung des von der Bundesanstalt Statistik Österreich monatlich verlautbarten Verbraucherpreisindex 2010 oder einem an seine Stelle tretenden Indexes, wobei Schwankungen der Indexzahl nach oben oder unten bis einschließlich 5% unberücksichtigt bleiben.

Als Bezugsgröße (Basisindex) für die Wertsicherung dient für die erste Entgeltanpassung die für den Monat verlautbarte Indexzahl, in dem der Tag der Angebotsabgabe liegt. Die Wertanpassung erfolgt aufgrund der prozentualen Differenz zwischen Zielindex und Basisindex.

4.9 Abgaben

Alle sich aus einem diesen AVB-IT/PROJEKTE unterliegenden Vertrag oder der damit verbundenen Tätigkeit des Auftragnehmers ergebenden Steuern, Gebühren, Zölle, Abgaben, Beiträge udgl. mit Ausnahme der Umsatzsteuer trägt der Auftragnehmer.

Wird der Auftraggeber für solche Abgaben in Anspruch genommen, wird der Auftragnehmer den Auftraggeber schad- und klaglos halten. Insbesondere ist der Auftraggeber berechtigt, solche Beträge von Entgelten an den Auftragnehmer einzubehalten.

5 PROJEKTABWICKLUNG ALLGEMEIN

5.1 Wechsel von Subunternehmern

Der Auftragnehmer wird sich ohne vorherige Zustimmung des Auftraggebers keiner anderen als der in dem Angebot genannten Subunternehmer zur Vertragserfüllung bedienen. Der Auftraggeber wird eine diesbezügliche Entscheidung binnen drei Wochen ab Erhalt des schriftlichen Antrages treffen und einen Wechsel von Subunternehmern nur aus wichtigen Gründen ablehnen.

5.2 Prüfung und Freigabe von Ausarbeitungen

Die Prüfung von Ausarbeitungen (Spezifikationen, Handbüchern etc.) erfolgt nach erfolgter Einführung der Mitarbeiter des Auftraggebers in die Ausarbeitung durch Prüfung in einer gemeinsamen Arbeitssitzung von angemessener Dauer kapitelweise auf Vollständigkeit und Einsetzbarkeit (Reviewsitzung) oder durch einfache Inspektion durch die Projektleitung. In beiden Fällen werden die Ergebnisse schriftlich festgehalten. Werden hierbei schwerwiegende Mängel gefunden, kann dem Auftragnehmer maximal 2x die Möglichkeit zur Mängelbehebung eingeräumt werden.

Ansonsten wird die Ausarbeitung mit Einlangen etwaiger Mängelbehebungen vom Auftraggeber als geprüft erklärt.

Sofern nicht ausdrücklich eine planmäßige Abnahme von Ausarbeitungen (Meilensteine) vereinbart wurde, bedeutet dies keine Abnahme im rechtlichen Sinne, sondern die Wissenserklärung des Auftraggebers, dass ihm keine Widersprüche in der Ausarbeitung selbst oder zwischen Ausarbeitung und Wirklichkeit aufgefallen sind. Insbesondere übernimmt der Auftraggeber mit der Prüfung von Ausarbeitungen keine Haftung für die Vollständigkeit und Durchführbarkeit der beschriebenen Maßnahmen bzw. für die Realisierbarkeit und Vertragskonformität der beschriebenen IT-Komponenten.

Der Auftraggeber wird die Prüfung von Ausarbeitungen innerhalb von sieben Arbeitstagen ab Erhalt der Ausarbeitungen – bei entsprechender Vorankündigung binnen drei Arbeitstagen ab Erhalt der Ausarbeitungen – beginnen und einen Durchlauf der Prüfung innerhalb von zwei Wochen durchführen.

Werden nach Einlangen von Mängelbehebungen beim Auftraggeber binnen zwei Wochen weder weitere Mängel gerügt, noch die Ausarbeitung schriftlich für geprüft erklärt, so gehen Verzögerungen im Terminplan nicht zu Lasten des Auftragnehmers.

Sofern eine Abnahme vereinbart wurde, stellt diese den Abschluss einer erfolgreichen Überprüfung von Projektausarbeitungen dar und bedeutet die Bestätigung durch den Auftraggeber, dass der funktionale Inhalt der Ausarbeitungen seinen Anforderungen in Bezug auf Vollständigkeit und Einsetzbarkeit entspricht und die Realisierung durch den Auftragnehmer auf dieser Basis zu erfolgen hat und für die weitere Projektarbeit bindend ist. Jede Änderung oder Erweiterung der freigegebenen Ausarbeitungen wird im Rahmen eines Change-Request-Verfahrens (vgl. Punkt 6.2) abgewickelt.

5.3 Abnahme

Die Abnahme richtet sich nach den Ausführungen im Leistungsverzeichnis, die insbesondere folgende Punkte umfassen können:

- Bereitstellung zur Abnahme;
- Zulässigkeit von Teilabnahmen;
- (Teil)Abnahmeobjekte;
- Verantwortlichkeiten für die Testdaten- und Testfallerstellung und die Durchführung der Tests;
- Abnahmedauer;
- Fälle, die zu Abnahmeverhinderungen führen können;
- Regelungen für das Fehlen einer Abnahme nach Auslaufen der Abnahmefrist.

Der Auftraggeber wird die Software nur nach Abnahme produktiv verwenden.

Subsidiär gelten folgende Bestimmungen:

Der Abnahmetest besteht aus einem Funktionstest, einem Leistungstest und – sofern im Vertrag eigens festgelegt - einem Dauertest (probeweiser Echtbetrieb).

- Der Funktionstest besteht aus einer Überprüfung, ob die gelieferten Software-Komponenten die vereinbarten Funktionen erfüllen.
- Im Leistungstest wird überprüft, ob die Software unter den definierten oder mangels Definition den allgemein üblichen Belastungszuständen die definierten Anforderungen an Antwortzeiten und Durchsatz erfüllt. Der Leistungstest kann auch in einem zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer vereinbarten Benchmark bestehen und gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn der erreichte Benchmark unter sonst gleichen Voraussetzungen vom aufgrund des ursprünglichen Benchmark erwarteten (berechneten) Ergebnis um nicht mehr als 3 % abweicht. Andernfalls liegt ein Fehler der Klasse 1 vor.
- Im Rahmen des Dauertests (probeweiser Echtbetrieb) wird die Zuverlässigkeit der Software im Echtbetrieb überprüft. Der Dauertest gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn die Verfügbarkeit der Software-Komponenten über einen Zeitraum von 30 aufeinander folgenden Kalendertagen (00.00 bis 24.00 Uhr) bzw. während der im Vertrag vereinbarten Zeit mindestens den allgemein üblichen, in Ankündigungen des Herstellers genannten oder sonst vereinbarten Prozentsatz unter Einhaltung aller sonstigen Qualitätskriterien erreicht. Der Dauertest erfolgt unter den Bedingungen der vereinbarten Service Levels bzw. Wartungs- oder Garantieverpflichtungen nach diesen AVB-IT.
- Bei Vorliegen eines Fehlers der Fehlerklasse 1 oder 2 im Dauertest beginnt der Abnahmeprozess neu zu laufen.

Über den erfolgreichen Abschluss des Abnahmetests ist unverzüglich ein schriftliches Abnahmeprotokoll zu erstellen und von beiden Vertragspartnern zu unterfertigen.

Der Auftragnehmer wird am Abnahmetest unentgeltlich teilnehmen.

§ 377 UGB findet keine Anwendung. Die Testmodalitäten sind im Leistungsverzeichnis beschrieben. Der Auftraggeber kann auf einen oder mehrere der oben genannten Tests im Rahmen des Leistungsverzeichnisses verzichten, was zu einer Vorverlegung der Abnahme führt.

5.4 Problemreport

Der Auftragnehmer wird für die Dauer der Wartungspflicht ein Trouble Ticket-System einsetzen, das jede Wartungshandlung mit Datum, jede Änderung des Versionsstandes der Software und jede Störungsbehebung mit Datum, ausgefallener bzw. gewarteter Software-Komponente, Fehlerklasse, Dauer des Ausfalls, Fehlermeldungen von Hardware oder Software (sofern dokumentiert verfügbar), Ursache der Störung, Art der Behebung und Name des Wartungstechnikers beinhaltet. Auf dessen Basis wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber einen monatlichen Bericht per E-Mail an eine vereinbarte Adresse übersenden oder via Web einen Online-Zugriff für den Auftraggeber auf das System zur Verfügung stellen.

5.5 Informationspflichten

Die Vertragspartner werden den Vertragsgegenstand betreffende wichtige Informationen laufend austauschen.

Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber für fünf Jahre ab dem Tag der Übernahme eines Beschaffungsgegenstandes bzw. für die Dauer eines Miet-, Wartungs-, oder Dienstleistungsverhältnisses laufend über verfügbare neue Versionen der Software unterrichten, ihm bekannte Fehler der Software unaufgefordert melden oder die Möglichkeit einräumen, in für Kunden zugängliche Informationsdatenbanken entsprechend Einsicht zu nehmen.

Er wird weiters den Auftraggeber rechtzeitig, mindestens aber sechs Monate vor dem tatsächlichen Datum, über eine bevorstehende Einstellung der Produktion von Ersatzteilen oder der Wartung von Software unterrichten und ihm auch nach dem Ende der Gewährleistung/Garantie/Wartung allgemein verfügbare Verbesserungen auf Anforderung anbieten.

Kommt der Auftragnehmer im Falle des Vorliegens von Fehlern der Klasse 1 oder 2 seiner Meldepflicht nicht nach, obwohl dem Auftragnehmer bei entsprechender Sorgfalt bekannt sein musste, und entstehen dem Auftraggeber dadurch Aufwendungen (z.B. durch Fehlersuche, Tests etc.), ersetzt der Auftragnehmer dem Auftraggeber diesen Schaden im Rahmen der Bestimmungen des Punktes 8.6.

6 PROJEKTMANAGEMENT FÜR GRÖßERE PROJEKTE

Dieser Abschnitt ist auf Projekte, wo dies im Leistungsverzeichnis oder anderen Unterlagen explizit gefordert wird, anzuwenden.

6.1 Projektorganisation

Die Projektorganisation besteht, soweit nicht anders vereinbart, aus den folgenden Organen:

6.1.1 Lenkungsausschuss

Der Lenkungsausschuss ist von beiden Vertragspartnern mit Mitgliedern zu besetzen, welche entscheidungsbefugt bzw. von Entscheidungsbefugten mit der erforderlichen Vollmacht ausgestattet sind.

Aufgaben: begleitende Kontrolle von Terminen, Budgets und die Entscheidung von Fragen, bei denen in den Projektteams und zwischen Projektleiter und Projektkoordinator keine Lösung erzielt werden konnte.

Sitzungen: alle 2 Monate und auf Verlangen des Projektleiters oder des Projektkoordinators.

Einberufung der Sitzungen: Projektkoordinator

Über jede Lenkungsausschusssitzung ist ein Protokoll zu erstellen, das spätestens in der nächsten Lenkungsausschusssitzung zu genehmigen ist.

6.1.2 Projektleiter

Oberste Instanz im laufenden Projektgeschehen, Entscheidung von Fragen aus den Projektteams, Koordination der Projektteams, Gesamtverantwortung für das Projekt. Der Auftragnehmer hat zu Projektbeginn bzw. im Falle eines Vergabeverfahrens im Angebot eine/n Projektleiter/in und deren/dessen Qualifikationen und Projekterfahrungen zu nennen. Ein Wechsel der Person des Projektleiters im laufenden Projekt ist nur gegen eine Person, die den Anforderungskriterien des Vertrages entspricht, und nach schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig. Die Zustimmung wird nach erfolgtem Nachweis der geforderten Anforderungskriterien nicht grundlos verweigert werden.

6.1.3 Projektkoordinator

Der Projektkoordinator wird vom Auftraggeber gestellt und koordiniert die Tätigkeiten der am Projekt beteiligten Mitarbeiter des Auftraggebers.

6.1.4 Projektleitung und Berichtswesen

Für Softwareentwicklungs- und -anpassungsaufgaben hat der Auftragnehmer eine Schätzung des Aufwandes nach geeigneten Methoden so früh wie möglich zu erstellen und nach jeder Projektphase zu verfeinern.

Der Projektleiter hat gemäß den Vorgaben des Vertrages einen Projektplan in ausreichender Detaillierung zu erstellen und in kritischen Projektphasen wöchentlich, sonst vierzehntägig, mit der vereinbarten Projektplanungssoftware auf den aktuellen Stand zu bringen und dem Lenkungsausschuss zu übermitteln. Dabei ist ein SOLL/IST-Vergleich zu führen.

Der Projektleiter hat ein Projekthandbuch zu führen, in dem die wichtigsten Projektsteuerungsmechanismen (Aufbau-, Ablauforganisation, Beteiligte, Regeln der Zusammenarbeit, Qualitätssicherung) definiert sind.

Von jeder Besprechung ist durch den Projektleiter ein Ergebnisprotokoll im Format des beim Auftraggeber üblichen Textverarbeitungssystems zu schreiben und innerhalb einer Woche ab Besprechungstermin an alle Betroffenen zu versenden.

Das Protokoll ist binnen einer Woche vom Projektkoordinator zu genehmigen oder mit schriftlicher Begründung abzulehnen, widrigenfalls es als genehmigt gilt.

6.2 Änderungen der Vorgaben für Ausarbeitungen, Softwareerstellung bzw. -anpassung

Der Auftragnehmer hat die Pflicht, zumutbaren Änderungswünschen des Auftraggebers während des Projektes nachzukommen.

Wünscht der Auftraggeber im Zuge des Projektes, dass von einer Vorgabe (Anforderungsanalyse, Lastenheft, Pflichtenheft, einzelne Funktionen) geringfügig abgewichen wird, so ist dies durch Absprache zwischen dem Projektleiter und dem Projektkoordinator des Auftraggebers bzw. Auftragnehmers schriftlich festzulegen.

Erfordert ein solcher Wunsch des Auftraggebers einen Aufwand, der den Arbeitsumfang von drei Personentagen überschreitet, oder würde die Funktionalität der Software-Komponente(n) eingeschränkt, so ist eine Entscheidung des Lenkungsausschusses herbeizuführen.

Die Leistungen werden mangels spezieller Vereinbarung nach Aufwand verrechnet. Ergibt sich das Erfordernis zusätzlichen Aufwandes aufgrund von Mängeln des Ergebnisses einer durch den Auftragnehmer oder einen ihm zuzurechnenden Dritten bereits fertig gestellten Phase des Projekts, kann der Auftragnehmer diesen Aufwand nicht in Rechnung stellen; hat ein nicht dem Auftragnehmer zuzurechnender Dritter die mangelhafte Phase des Projekts fertig gestellt, ist der zusätzliche Aufwand vom Auftraggeber zu bezahlen.

7 SONDERREGELUNGEN FÜR RUFBEREITSCHAFT

Soweit Rufbereitschaft vereinbart ist, gelten nachstehende Regelungen:

7.1 Einteilung der Rufbereitschaft

Der Auftraggeber informiert zeitgerecht, aber mindestens sieben Tage vor Eintritt der Rufbereitschaft, schriftlich (per E-Mail oder Fax) den Auftragnehmer.

7.2 Entgelt

Der Auftragnehmer hat Anspruch auf Entgelt für den Zeitraum der Rufbereitschaft, für die tatsächliche Tätigkeit im Aktivierungsfall und Ersatz der Anfahrtsspesen seiner Mitarbeiter. Das Entgelt für die tatsächliche Tätigkeit im Aktivierungsfall entspricht dem vereinbarten Stundensatz für die beauftragte Leistung, das Entgelt für die Rufbereitschaft wird mit 20% des Stundensatzes festgelegt.

7.3 Technische Voraussetzungen

Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass seine Mitarbeiter über ein entsprechendes Kommunikationsmedium (z. B. Mobiltelefon) verfügen und sich während Ihrer Rufbereitschaft verpflichten, permanent erreichbar zu sein. Ferner haben die Mitarbeiter dafür Sorge zu tragen, dass eine kontinuierliche Netzverbindung sichergestellt ist.

Die Rufnummern sind zu Beginn des jeweiligen Vertragsverhältnisses an den Auftraggeber zu melden.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei Änderung der Rufnummern diese innerhalb von zwei Werktagen schriftlich dem Auftraggeber mitzuteilen.

7.4 Reaktionszeit

Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass seine Mitarbeiter im Falle einer Aktivierung während ihrer Rufbereitschaft mindestens innerhalb von zwei Stunden unter Berücksichtigung der örtlichen Distanz und der Verkehrsverhältnisse, am Aufstellungsort eintreffen.

7.5 Freizeitbeschränkungen

Während der Rufbereitschaft haben die entsprechenden Mitarbeiter des Auftragnehmers alles zu unterlassen, was im Aktivierungsfall zu einer Beeinträchtigung der Arbeitsleistung führen kann.

8. LEISTUNGSSTÖRUNGEN

8.1 Verzug

Verzögert sich aus Gründen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, die Erbringung einer Leistung, die Meldung der Abnahmebereitschaft oder der Echtbetrieb des Vertragsgegenstandes bzw. eines getrennt abzunehmenden Teiles oder gerät der Auftragnehmer aus Gründen, die er zu vertreten hat, dadurch in Verzug, dass er die geschuldete Leistung bzw. einen getrennt abzunehmenden Teil gar nicht, nicht am gehörigen Ort, nicht auf die vereinbarte Weise oder nicht zu festgelegten jeweiligen Leistungstermin oder aber etwa die vertraglich vereinbarten Reaktionszeiten (vgl. Punkt 2.16) nicht einhält, so ist der Auftraggeber nach seiner Wahl berechtigt,

- auf Erfüllung zu bestehen und gleichzeitig Konventionalstrafe für jeden Kalendertag des Verzuges zu fordern, oder
- unbeschadet des Rechtes auf Geltendmachung einer Konventionalstrafe, unter Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall kann die Konventionalstrafe nur bis zum Zeitpunkt des Rücktrittes vom Vertrag gefordert werden.

Als Konventionalstrafe kann der Auftraggeber pro Kalendertag des Verzuges 1/1000 des vereinbarten Gesamtpreises der wegen der Verzögerung nicht einsetzbaren Leistungen, mindestens jedoch € 110,--, fordern.

Diese Konventionalstrafe ist jedenfalls mit zehn Prozent der jährlichen Auftragssumme begrenzt.

Die Geltendmachung darüberhinausgehender Schadenersatzansprüche bei Vorliegen von Verschulden des Auftragnehmers folgt der Regelung in Punkt 8.6.

8.2 Garantie für IT-Dienstleistungen

Es wird eine dreijährige Garantie vereinbart, beginnend mit dem Tag der Übernahme.

Für die Dauer der Garantiefrist wird der Auftragnehmer Wartungsleistungen für die Software-Komponenten gemäß den Regelungen dieser AVB-IT/PROJEKTE (vgl. Punkt 2.13) ohne Berechnung zusätzlicher Entgelte oder Spesen erbringen.

Kann der Auftragnehmer Mängel innerhalb angemessener Zeit nicht beheben, kann der Auftraggeber nach seiner Wahl nach fruchtlosem Verstreichen einer angemessenen Nachfrist Preisminderung begehren oder bei nicht geringfügigen Mängeln (d.s. solche der Fehlerklassen 1 oder 2) vom Vertrag zurücktreten oder die Mängel auf Kosten des Auftragnehmers beheben lassen.

8.3 Garantie für Wartung und Rechenzentrumsdienstleistungen

Werden trotz aufrechter Wartungs- bzw. Betriebsverpflichtung in einem Monat die in den Beschaffungs- bzw. Wartungs- bzw. Dienstleistungsverträgen vereinbarten oder mangels solcher die dem Stand der Technik entsprechenden Qualitätskriterien, wie z. B. Verfügbarkeitszeit, Antwortzeit oder andere Qualitätswerte (wie z. B. Reaktionszeit) nicht erfüllt, so liegt ein Mangel der Leistung vor.

Dies berechtigt den Auftraggeber entsprechend der eingeschränkten Einsetzbarkeit der Software-Komponenten bzw. Leistungen das Entgelt zu mindern.

Nehmen die Wartungsmängel ein den IT-Betrieb gefährdendes Ausmaß an, so ist der Auftraggeber nach seiner Wahl berechtigt nach angemessener Nachfrist einen Dritten auf Kosten des Auftragnehmers mit der Wartung zu betrauen oder den Wartungsvertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen.

Bei wiederholtem Überschreiten der Werte für die Reaktionszeit des Wartungstechnikers innerhalb einer Verrechnungsperiode wird das Wartungsentgelt für die Verrechnungsperiode um 30% gekürzt.

8.4 Gewährleistung bei mangelnder Barrierefreiheit

Erweisen sich vom Auftragnehmer angebotene Lösungen nicht wie bei Angebotslegung behauptet als barrierefrei nutzbar, so hat der Auftragnehmer entsprechende Nachrüstungsarbeiten unverzüglich unentgeltlich zu leisten. Für Schäden, die dem Auftraggeber durch die mangelnde Nutzbarkeit entstehen, haftet der Auftragnehmer.

8.5 Freiheit von Rechten Dritter

Wird der Auftraggeber wegen der Verletzung von Immaterialgüterrechten Dritter aufgrund der Nutzung der IT-Komponenten in Anspruch genommen oder droht in Anspruch genommen zu werden, wird der Auftraggeber den Auftragnehmer unverzüglich informieren. Der Auftraggeber wird dem Auftragnehmer die Möglichkeit der Abwehr des Anspruches bzw. der vollen Rechtsverschaffung geben.

Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber jeden Schaden ersetzen, den dieser aus nachgewiesener Verletzung von Immaterialgüterrechten Dritter durch Lieferungen oder Leistungen des Auftragnehmers erleidet.

Teil des zu ersetzenden Schadens sind auch Zahlungen für außergerichtliche Beilegung von Streitigkeiten, die der Auftraggeber mit Zustimmung des Auftragnehmers vereinbaren kann. Diese Zustimmung wird der Auftragnehmer nicht unbillig verweigern.

8.6 Haftung für Schadenersatz und Ersatzvornahme

Der Auftragnehmer haftet gemäß den gesetzlichen Bestimmungen für alle Personen- und Sachschäden, die beim Durchführen von Arbeiten durch den Auftragnehmer oder seine Erfüllungsgehilfen verursacht werden. Dasselbe gilt bei Unterlassung oder nicht ordnungsgemäßer Erfüllung vertraglich vorgesehener Arbeiten bzw. sonstigen Verstößen gegen den Vertrag sofern dem Auftraggeber hierdurch ein Schaden entstanden ist.

Die Haftung des Auftragnehmers für Vermögensschäden ist jedoch insgesamt pro Vertrag mit der Höhe des Auftragswertes (oder bei wiederkehrenden Leistungen maximal mit dem Entgelt für 12 Monate), begrenzt.

Der Auftragnehmer haftet jedoch keinesfalls für

- Verlust oder Beschädigung von Daten;
- Indirekte, mittelbare Schäden und Folgeschäden;
- entgangenen Gewinn und ausgebliebene Einsparungen.

Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, bei Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder soweit das Produkthaftungsgesetz zur Anwendung kommt.

Mitglieder von Arbeitsgemeinschaften haften in jedem Fall solidarisch.

Unabhängig davon ist der Auftraggeber für den Fall einer durch den Auftragnehmer verschuldeten Leistungsstörung, wie z. B. Verzug mit Lieferung, Störungsbeseitigung oder Mängelbeseitigung, nach Androhung und Setzung einer angemessenen Frist berechtigt, die Ersatzvornahme auf Kosten des Auftragnehmers einzuleiten.

Die Setzung einer Nachfrist entfällt bei Fixgeschäften gemäß § 919 ABGB.

8.7 Beweislast

Die Beweislast für das Vorliegen von Mängelfreiheit oder nur geringfügiger Mängel trägt der Auftragnehmer.

Bei einer nachweislich ungerechtfertigten Mängelmeldung werden die Kosten für den Auftragnehmer ersetzt.

9 VERTRAGSDAUER

9.1 Verfügbarkeit von Wartungsdiensten

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Wartungsdienste für die vertragsgegenständlichen Software-Komponenten für eine Mindestdauer von fünf Jahren beginnend mit dem Tag der Übernahme anzubieten.

Ein längerer Zeitraum kann vereinbart werden.

9.2 Vertragsdauer und Kündigung von Miet-, Wartungs- und Rechenzentrumsverträgen

Soweit nicht anders vereinbart, werden Vertragsverhältnisse für Miete und Dienstleistungen auf unbestimmte Zeit geschlossen und können

- bei Wartungs- und Mietverträgen von Seiten des Auftraggebers unter Einhaltung einer Frist von drei, von Seiten des Auftragnehmers von sechs Monaten,
- bei Rechenzentrumsverträgen von Seiten des Auftraggebers unter Einhaltung einer Frist von sechs, von Seiten des Auftragnehmers von zwölf Monaten

zum Letzten jedes Kalendermonats schriftlich gekündigt werden. Der Auftraggeber hat zusätzlich das Recht, das Vertragsverhältnis auch nur für einzelne trennbare IT-Komponenten bzw. Leistungen zu kündigen.

Auftraggeber und Auftragnehmer verzichten

- bei Wartungs- und Mietverträgen für die ersten zwölf Monate,
- bei Rechenzentrumsverträgen für die ersten 36 Monate

der Vertragslaufzeit auf die ordentliche Kündigung.

9.3 Vorzeitige Auflösung des Vertrages

Der Auftraggeber ist berechtigt, den Vertrag (auch den Wartungsvertrag) aus wichtigen Gründen durch einseitige Erklärung jederzeit mit sofortiger Wirkung aufzulösen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn

- sich nachträglich herausstellt, dass der Auftragnehmer im Zuge des diesen AVB-IT/PROJEKTE zugrundeliegenden Vergabeverfahrens unrichtige Angaben gemacht hat und dies Auswirkungen auf die Zuschlagsentscheidung hatte;
- Umstände vorliegen, die eine zeitgerechte Erfüllung des Auftrages offensichtlich unmöglich machen, sofern nicht der Auftraggeber diese selbst zu vertreten hat; Der Auftragnehmer kann ggf. binnen 30 Kalendertagen ab schriftlicher Benachrichtigung über die beabsichtigte vorzeitige Auflösung durch den Auftraggeber nach dieser Bestimmung darzustellen, dass die Leistungserbringung dennoch möglich ist;
- der Auftragnehmer unmittelbar oder mittelbar Organen des Auftraggebers, die mit dem Abschluss oder mit der Durchführung des Vertrages befasst sind, Vorteile angeboten, versprochen oder zugewendet oder Nachteile unmittelbar angedroht oder zugefügt hat.
- der Auftragnehmer Handlungen gesetzt hat, um dem Auftraggeber vorsätzlich Schaden zuzufügen, insbesondere wenn er mit anderen Unternehmern für den Auftraggeber nachteilige, gegen die guten Sitten oder gegen die Grundsätze des freien und lauten Wettbewerbs verstoßende Abreden getroffen hat;
- der Auftragnehmer selbst oder eine von ihm zur Erfüllung des Auftrages herangezogene Person Verschwiegenheitspflichten vorsätzlich, grob fahrlässig oder wiederholt verletzt;
- der Auftragnehmer stirbt, die Eigenberechtigung verliert oder als juristische Person aufgelöst wird;
- der Auftragnehmer einen vom Auftraggeber nicht genehmigten Subauftragnehmer einsetzt;
- der Auftragnehmer gegen öffentlich-rechtliche Vorschriften, beispielsweise steuerrechtliche oder arbeits- und sozialrechtliche Vorschriften verstößt und dadurch die Zuverlässigkeit des Auftragnehmers i.S. des BVergG beeinträchtigt wird;
- der Auftragnehmer mit der Leistungserbringung trotz Nachfristsetzung seitens des Auftraggebers in Verzug ist, es sei denn, der Verzug wurde durch fehlende oder verspätete Mitwirkungspflichten des Auftraggebers verursacht;
- die zeitnahe Meldung von Ereignissen, welche die Durchführung des Auftrags verzögern oder unmöglich machen oder dessen Abänderung erfordern würden, durch den Auftragnehmer unterblieben ist.

Erklärt der Auftraggeber nach dieser Bestimmung die sofortige Auflösung des Vertrages, so verliert der Auftragnehmer jeden Anspruch auf das Entgelt, soweit er nicht bereits eine für den Auftraggeber verwertbare Teilleistung erbracht hat. Bereits geleistete Zahlungen sind insoweit unverzüglich zurück zu erstatten. Trifft den Auftragnehmer ein Verschulden am Eintritt des Rücktrittsgrundes, hat er dem Auftraggeber die durch eine allfällige Weitergabe des Auftrages an einen Dritten erwachsenden Mehrkosten zu ersetzen.

9.4 Kauf von Miet-/Leasingkomponenten

Der Auftragnehmer erklärt sich bereit, jederzeit auf Wunsch des Auftraggebers in Verhandlungen über den Kauf von gemieteten oder geleasten IT-Komponenten durch den Auftraggeber einzutreten.

10 SONSTIGES

10.1 Arbeits- und Sozialrecht

Der Auftragnehmer verpflichtet sich und seine Subunternehmer, Arbeiten in Österreich unter Berücksichtigung des österreichischen Arbeits-, Gleichstellungs- und Sozialrechts durchzuführen. Insbesondere erklärt der Auftragnehmer, die Einhaltung der sich aus dem Übereinkommen Nr. 29, 87, 94, 95, 98, 100, 105, 111 und 138 der Internationalen Arbeitskonferenz, BGBl. Nr. 228/1950, Nr. 20/1952, Nr. 29/1954, Nr. 81/1958, Nr. 86/196, Nr. 111/1973, BGBl. III Nr. 200/2001, BGBl. III Nr. 41/2002 und BGBl. III Nr. 105/2004 ergebenden Verpflichtungen.

Die Vorschriften des jeweils geltenden österreichischen Arbeits-, Gleichstellungs- und Sozialrechts können bei der örtlich zuständigen Arbeiterkammer bzw. Wirtschaftskammer eingesehen werden (§ 93 Abs 1 und 2 BVergG 2018).

10.2 Geheimhaltung, Datenschutz

Der Auftragnehmer hat alle Informationen und Unterlagen, die ihm im Zusammenhang mit dem Auftrag übergeben oder im Zusammenhang mit dem Auftrag sonst bekannt geworden sind, vertraulich zu behandeln und diese vertrauliche Behandlung durch seine Mitarbeiter sowie allfällig beauftragte Dritte sicherzustellen.

Diese Geheimhaltungspflicht gilt nicht für Unterlagen und Informationen,

- die nachweislich allgemein bekannt sind oder allgemein bekannt werden, ohne dass dies vom Auftragnehmer zu vertreten ist, oder
- dem Auftragnehmer befugter Weise bereits bekannt waren, bevor sie ihm vom Auftraggeber zugänglich gemacht wurden, oder
- dem Auftragnehmer durch einen Dritten zur Kenntnis gelangt sind, ohne dass eine Verletzung der Geheimhaltungspflicht vorliegt, die dem Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber obliegt.

Unterlässt der Auftragnehmer die Überbindung der Geheimhaltungspflichten, so haftet er für alle Schäden.

Der Auftragnehmer wird sämtliche gesetzliche Verschwiegenheitspflichten einhalten und nur solche Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen einsetzen, die sich gemäß den datenschutzrechtlichen Bestimmungen zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen.

Die vorstehenden Verpflichtungen bleiben auch nach vollständiger Erfüllung durch Auftraggeber und Auftragnehmer und nach Beendigung aller Dauerschuldverhältnisse bis fünf Jahre nach Beendigung aufrecht, es sei denn, dass zwingende gesetzliche Bestimmungen eine unbefristete oder jedenfalls längere Verpflichtung erfordern.

Bei Verletzung dieser Verschwiegenheitspflichten durch den Auftragnehmer, einen seiner Mitarbeiter oder sonstige Erfüllungsgehilfen ist der Auftraggeber berechtigt, eine von der Höhe des Schadens unabhängige Konventionalstrafe in Höhe von € 50.000,-- zu verlangen.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, ersetzte IT-Komponenten so zu bearbeiten, dass die auf ihnen enthaltenen Informationen nicht mehr lesbar sind oder diese nach Vereinbarung unter Aufsicht zu zerstören.

Die erfolgte Löschung oder Zerstörung ist auf Verlangen des Auftraggebers in jedem Einzelfall vom Auftragnehmer schriftlich zu bestätigen.

~~10.3 Abwerben von Mitarbeitern~~

~~Der Auftragnehmer verpflichtet sich, jede Abwerbung und Beschäftigung, auch über Dritte, von Mitarbeitern des Auftraggebers während der Dauer des Vertrages und zwölf Monate nach Beendigung des Vertrages zu unterlassen. Er verpflichtet sich, im Falle des Verstoßes gegen diese Regelung eine Konventionalstrafe in der Höhe eines Brutto Jahresgehaltes des abgeworbenen Mitarbeiters bei seinem Arbeitgeber vor der Abwerbung an den Vertragspartner zu zahlen.~~

10.4 Eigentumsvorbehalt

Ein Eigentumsvorbehalt wird ausgeschlossen.

10.5 Verzinsung

Rückzuzahlende Beträge sind mit dem gesetzlich vorgesehenen Zinssatz über dem Basiszinssatz zu verzinsen.

10.6 Zurückbehaltung und Leistungspflicht

Im Streitfall ist der Auftragnehmer nicht berechtigt, Lieferungen zurückzubehalten oder Leistungen einzustellen.

10.7 Schriftform

Zusätze und Änderungen zu diesen AVB-IT/PROJEKTE bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Vereinbarung. Dies gilt auch für das Abgehen vom Formerfordernis der Schriftform.

10.8 Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang aus dem diesen AVB-IT/PROJEKTE zugrundeliegenden Vertragsverhältnis ist dem Streitwert nach das Bezirksgericht für Handelssachen bzw. das Handelsgericht Wien.

Auf das Vertragsverhältnis kommt ausschließlich österreichisches Recht, ausgenommen die internationalen Verweisungsnormen und das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf zur Anwendung.

Die Anwendung von allgemeinen Geschäftsbedingungen, Lieferbedingungen oder Ähnlichem des Auftragnehmers wird ausdrücklich ausgeschlossen.

10.9 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Klauseln dieser AVB-IT/PROJEKTE unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. An Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine solche, die der unwirksamen in ihrer wirtschaftlichen Auswirkung möglichst nahekommt.